



**Vertrag über die Nutzung des
Bürgerhauses der Ortsgemeinde Freimersheim**

Mietvertrag

zwischen der Ortsgemeinde Freimersheim,
-vertreten durch den Ortsbürgermeister, Wilfried Brück

u. dem Nutzungsberechtigten.....
(Name des Nutzungsberechtigten)

wohnhaft in:.....
(Anschrift)

Tel. Nr.....

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Dem/ der Genannte/n wird für eine
(Art der Veranstaltung)

das Bürgerhaus
der Mehrzweckraum des Bürgerhauses

am / von – bis.....vermietet.
Zum Nutzungsrecht gehört auch die Benutzung der Küche u. Toilettenanlage.

1. Der / die Nutzungsberechtigte ist auf Grund einer bestehenden Warenbezugsverpflichtung mit der Bischoff Brauerei verpflichtet, das Bier u. die alkoholfreien Getränke vom Bürgerhaus zu konsumieren.
2. Der / die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Miete innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
3. Die Benutzungsverordnung ist Bestandteil und Grundlage des Mietvertrages und wurde dem Mieter ausgehändigt.

Freimersheim,

.....
W. Brück (Ortsbürgermeister

.....
Name/Unterschrift Nutzungsberechtigter

Mietsätze für das Bürgerhaus Freimersheim, pro Tag, inkl. Nebenkosten

	Freimersheimer Bürger	Auswärtige Bürger	Reinigungs- pauschale
Bürgerhaus	220,00 €	300,00 €	70,00 €
Mehrzweckraum	120,00 €	160,00 €	60,00 €
Bürgerhaus 1/2 Tag	135,00 €	220,00 €	70,00 €
Mehrzweckraum 1/2 Tag	80,00 €	110,00 €	60,00 €
Kautionszahlung bei Buchung zu zahlen	220,00 €	300,00 €	
Kautionszahlung erhalten am (OG)	Datum	Name/ Unterschrift	
Kautionszahlung zurück am (Mieter)	Datum	Name/ Unterschrift	

-Zutreffendes bitte ankreuzen-

Die Ortsvereine TV, MGV u. die Freiwillige Feuerwehr sind berechtigt, das Bürgerhaus einmal jährlich kostenlos anzumieten. Die Zahlung der Reinigungspauschale ist hiervon ausgenommen.

Der/die Nutzungsberechtigte hat ein Exemplar von der Benutzungsverordnung des Bürgerhauses Freimersheim erhalten u. verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Stand: 13.04.2019

Benutzungsverordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Freimersheim

1. Die Ortsgemeinde Freimersheim gestattet Vereinen u. Bürgern nach Abschluß eines Mietvertrages die Benutzung des Bürgerhauses für Familienfeiern, Veranstaltungen der Vereine oder sonstiger kulturelle Veranstaltungen.
Zum Nutzungsrecht gehört auch die Benutzung der Küche u. der Toilettenanlage.
2. Der /die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die laut Mietvertrag vereinbarte Miete innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Die Ortsvereine TV, MGV, Freiwillige Feuerwehr, sind berechtigt das Bürgerhaus einmal jährlich kostenlos anzumieten. Die Zahlung der Reinigungspauschale ist hiervon ausgenommen.
3. **Eine Kautions in Höhe von 220,00 EUR für Freimersheimer Bürger und von 300,00 EUR für auswärtige Mieter wird bei der Buchung erhoben.**
4. **Der /die Nutzungsberechtigte ist auf Grund einer bestehenden Warenbezugsverpflichtung mit der Bischoff Brauerei verpflichtet, das Bier u. die alkoholfreien Getränke vom Bürgerhaus zu konsumieren. Bei Verstoß wird eine Strafe von 200,00 EUR berechnet.**
Bei 100 Personen wird bei den Getränken ein Mindestumsatz von 250,00 EUR vorausgesetzt und berechnet.
5. Bei Übergabe der Räumlichkeiten bzw. nach besonderer Vereinbarung findet eine Begehung derselben statt. Evtl. bestehende Mängel sind hierbei anzumelden, da sie zu einem späteren Zeitpunkt ansonsten nicht berücksichtigt werden können.
6. Der /dem Nutzungsberechtigten wird das Recht eingeräumt, ab 14.00 Uhr am Tag vor der geplanten Veranstaltung, bzw. nach besonderer Vereinbarung, die Räumlichkeiten nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.
7. Das Anbringen von Dekorationen u. Informationen aller Art ist vorher mit dem Vermieter abzusprechen. Bei Zuwiderhandlungen und/oder Beschädigungen ist der volle Schadensumfang zu begleichen.
8. Der /die Nutzungsberechtigte hat bis spätestens 14.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages, bzw. nach besonderer Vereinbarung, alle benutzten Räumlichkeiten sauber u. gepflegt (besenrein) dem zuständigen Vertreter der Ortsgemeinde Freimersheim zu übergeben. Ansonsten wird eine Miete für einen weiteren Tag fällig. Gleichzeitig erhält die Ortsgemeinde die Zusage, daß die Räumlichkeiten wieder in den Zustand versetzt werden, wie bei der Übergabe. Ansonsten behält sich die Ortsgemeinde vor, die Beseitigung evtl. Verunreinigungen, bzw. die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
9. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Räume, Inventar u. alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere in der Küche, pfleglich zu behandeln. Benutzte Tische müssen abgewaschen werden.
10. Für Schäden an den Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Mobiliar, elektrische u. sonstige technische Anlage etc.) haftet der Nutzungsberechtigte. Entstandene Schäden sind in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Schadhafte Geräte, Anlagen u. Räumlichkeiten dürfen nicht benutzt werden. Sie sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden, damit sie für die weitere Benutzung gesperrt werden können.

11. Für etwaige Personen- u. Sachschäden, welche dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume u. Einrichtungen sowie deren Zugänge u. Anlagen entstehen, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss bezieht sich jedoch nicht auf vorsätzliches Verhalten der Gemeinde.

Für Personen– u. Sachschäden haftet grundsätzlich jeder Einzelne persönlich.

Läßt sich ein Sachschadenverursacher nicht ermitteln, so haftet der im Vertrag benannte Verantwortliche. Die Ortsgemeinde empfiehlt daher für alle Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie soll die Veranstalter vor Regressansprüchen schützen, wenn der Verursacher eines Schadens nicht haftbar gemacht werden kann.

12. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

13. Der anfallende Müll ist durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Außenanlagen sind sauber zu halten.

14. Das Mitbringen von Tieren in die Gemeindehalle ist untersagt.

15. Die Rettungswege u. Fluchttüren sind freizuhalten.

16. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, bei öffentlichen Musikveranstaltungen eine urheberrechtliche Lizenz bei der GEMA zu erwerben.

17. Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

18. Das Nutzungsrecht ist ohne vorherige Absprache mit einem Vertreter der Gemeinde nicht übertragbar.

19. Die Fenster zum Wohngebiet sind ab 22.30 Uhr geschlossen zu halten. Die Lautstärke von Musik und Mikrophon sind der Nachtruhe entsprechend zu reduzieren.

20. Bei allen Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die Vertreter der Gemeinde ausgeübt. Ihre Anweisungen sind bindend. Bei Verstößen gegen den Vertrag kann die Nutzung des Bürgerhauses untersagt werden.

21. Bittet der Nutzungsberechtigte um Stornierung des Mietvertrages, ist dies 3 Monate vor dem Termin noch kostenlos möglich. Soll der Termin nach der 3 Monatsfrist storniert werden, fallen für Einheimische 220,00 EUR u. für Auswärtige 300,00 EUR Ausfallkosten an.

22. Im gesamten Bürgerhaus gilt Rauchverbot.

23. Der Vermieter verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

24. Die Benutzungsverordnung tritt am 13.04.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsverordnung v. 07.02.2014 außer Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.